



Förderverein für die
ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz e.V. tragen

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (entsprechend § 52, Abs. 2, Nr. 9 AO) und die Förderung der Jugendhilfe (entsprechend § 52, Abs. 2, Nr. 4 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienste in ideeller und materieller Hinsicht.
 - b. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste.
 - c. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich für die Belange von schwerkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen einsetzen ist möglich.
 - d. Unterstützung der Familien lebenslimitierend oder lebensbedrohlich erkrankter Kinder und Jugendlicher durch Leistungen, die nicht durch Sozialträger oder gesetzliche/private Krankenkassen übernommen werden. Hierzu zählen vor allem die psychosoziale Begleitung (auch nach dem Versterben des Kindes/ Jugendlichen), Letzte Wünsche und andere.
 - e. Unterstützungen anderer gemeinnütziger Organisationen sind möglich, werden aber immer im Einzelfall durch den Vorstand des Fördervereins geprüft und entschieden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein ideell und materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet und beträgt mindestens 12 Monate.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten anzumelden
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedschafts-Verhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
9. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§4 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf online stattfinden
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird im Anschluss vom Schriftführer und mind. 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 51% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands

- c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl eines Kassenprüfers
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Wahl zusätzlicher Gremien oder eines eventuellen Beirates
11. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§6 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18-Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

§7 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigte Mitglieder.
2. Der Vorstand kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten werden, ist allerdings nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder (des Vorstandes) untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.
4. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist ohne Angabe der Gründe jederzeit möglich.
8. Der Vorstand ist berechtigt austretende Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur Neuwahl zu ersetzen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

10. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
11. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss
 - a. über die Berufung einzelner Mitglieder eines Ausschusses oder
 - b. die Verteilung besonderer Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann (unter Umständen auch ergänzend) im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
14. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen.
15. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen
 - b. die Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. die Erstellung eines Jahresberichts und eines Kassenberichts
 - f. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.
16. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, kann jedoch für seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von max. 100,00€ im Monat festlegen.
17. Der Vorstand ist berechtigt, falls erforderlich, eine Assistenzkraft z.B. für Büro- Tätigkeiten einzustellen, falls für solche Aufgaben keines der Mitglieder infrage kommt oder sich zur Verfügung stellt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Ziele zu fördern.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten.
3. Fördermitgliedschaften mit höheren Beträgen als dem regulären Mitgliedsbeitrag sind möglich
4. Einmalige Spenden sind auch ohne Mitgliedschaft im Förderverein möglich.
5. Mitgliedsbeiträge verbleiben grundsätzlich bei dem Verein und werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Eine Wiederwahl der gewählten Kassenprüfer ist möglich.
4. Sollten keine neuen Kassenprüfer gewählt werden können, werden die bisherigen kommissarisch bis zu einer Neuwahl tätig sein.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Bergisch Land, vertreten durch dessen Geschäftsführung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2024 beschlossen.